

**Mitteilung des Senats vom 14. Mai 2013****Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Führung der Schiffsregister**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Führung der Schiffsregister mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung.

Die Aufgaben der Amtsgerichte in Handelsregistersachen und in den sonstigen Registersachen (Genossenschaftsregister, Schiffsregister, Partnerschaftsregister, Güterrechtsregister, Vereinsregister) sollen für das Land Bremen beim Amtsgericht Bremen gebündelt werden.

Zur Umsetzung der geplanten Aufgabenkonzentration ist neben verschiedenen Verordnungen, die bereits erlassen wurden (Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Bereich der Rechtspflege [Brem.GBl. S. 381] vom 28. August 2012 und Verordnung über örtliche Zuständigkeiten im Bereich des Senators für Justiz und Verfassung vom 1. Oktober 2012 [Brem.GBl. S. 429]) auch die Änderung bzw. Neufassung des zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen am 13. Dezember 1983 geschlossenen Staatsvertrags über die Führung der Schiffsregister sowie des dazugehörigen Gesetzes notwendig.

Mit dem vorgelegten Gesetz soll der neue Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen ratifiziert werden. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Artikel 7 des Staatsvertrages wird rückwirkend der 1. Januar 2013 angestrebt. Hierzu bedarf der Staatsvertrag der Ratifikation und dem Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen.

**Anlagen**

1. Entwurf des Gesetzes
2. Begründung des Gesetzentwurfs
3. Staatsvertrag
4. Begründung zum Staatsvertrag

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen  
und dem Land Niedersachsen über die Führung der Schiffsregister**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem am . . . für die Freie Hansestadt Bremen und am . . . für das Land Niedersachsen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Führung der Schiffsregister wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend als Anlage dieses Gesetzes veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

**Begründung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt  
Bremen und dem Land Niedersachsen über die Führung der Schiffsregister**

**Zu Artikel 1**

Absatz 1 enthält die notwendige Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zu dem Staatsvertrag.

In Satz 2 wird bestimmt, dass der Staatsvertrag vollständig zu veröffentlichen ist.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Gemäß Absatz 2 ist der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

**Staatsvertrag  
zwischen  
der Freien Hansestadt Bremen  
und  
dem Land Niedersachsen  
über die Führung der Schiffsregister**

Zwischen

der Freien Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,  
und

dem Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Justizministerin,

wird vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2792) geändert worden ist, folgender Staatsvertrag geschlossen:

**Artikel 1**

Die Führung des Seeschiffsregisters für Schiffe, deren Heimathafen in den Bezirken der Amtsgerichte Langen und Osterholz-Scharmbeck liegt, wird dem Amtsgericht Bremen übertragen.

**Artikel 2**

Die Führung des Binnenschiffsregisters für Schiffe, deren Heimatort in den Amtsgerichtsbezirken Achim, Diepholz, Langen, Nienburg (Weser), Osterholz-Scharmbeck,

Stolzenau, Sulingen, Syke und Verden (Aller) liegt, wird dem Amtsgericht Bremen übertragen.

### **Artikel 3**

Die Führung des Schiffsbauregisters wird dem Amtsgericht Bremen übertragen, soweit es nach den Artikeln 1 bis 2 das Schiffsregister für Schiffe führt, deren Heimat-hafen oder Heimatort der Bauort des Schiffsbauwerkes ist.

### **Artikel 4**

Die Freie Hansestadt Bremen verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen das Land Niedersachsen. Sie behält die Einnahmen des Amtsgerichts Bremen aus den diesem Gericht durch Artikel 1 bis 3 übertragenen Aufgaben.

### **Artikel 5**

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Führung der Schiffsregister vom 24. Juni/4. Juli 1983 außer Kraft.

### **Artikel 6**

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragschließenden mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

### **Artikel 7**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Bremen, den \_\_\_\_\_ 2013

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Justiz und Verfassung \_\_\_\_\_

Hannover, den \_\_\_\_\_ 2013

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Die Justizministerin \_\_\_\_\_

## **Begründung zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Führung der Schiffsregister**

### **A. Allgemeines**

Inhaltlich wird durch den neuen Staatsvertrag im Vergleich zum aktuell bestehenden Staatsvertrag von 1983 außer der Übertragung der Zuständigkeiten des Amtsgerichts Bremerhaven auf das Amtsgericht Bremen keine weitere Änderung vorgenommen.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Im Vergleich zum aktuell bestehenden Staatsvertrag werden folgende Änderungen vorgenommen:

#### **Artikel 1**

Das Wort „Bremerhaven“ wird durch das Wort „Bremen“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Wird komplett gestrichen und findet sich inhaltlich im neuen Artikel 3 wieder.

#### **Artikel 3**

Es werden zwischen den Worten „Diepholz“ und „Nienburg (Weser)“ das Wort „Langen“ und zwischen den Worten „Nienburg (Weser)“ und „Stolzenau“ das Wort „Osterholz-Scharmbeck“ eingefügt.

**Artikel 4:**

Es wird nach dem Wort „Amtsgericht“ das Wort „Bremen“ eingefügt.

Das erstgenannte „das“ wird durch das Wort „soweit“ ersetzt.

**Artikel 5**

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Sie behält die Einnahmen des Amtsgerichts Bremen aus den diesem Gericht durch Artikel 1 bis 4 übertragenen Aufgaben.“

**Artikel 6**

Keine Änderung des Kündigungsrechts.

**Artikel 7**

Regelt das in Kraft treten des neuen Staatsvertrages.